

### Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) (Stand: 17. Dezember 2020)

Für die Nutzung der Bibliothek der Theologischen Hochschule Reutlingen gilt die Corona-Ordnung der Theologischen Hochschule Reutlingen in der ab dem 17. Dezember 2020 gültigen Fassung. Grundlage der Corona-Ordnung der Theologischen Hochschule Reutlingen bilden die aktuelle Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg und die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs. Bei Änderung der Gesetzeslage wird die Ordnung unverzüglich angepasst.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage sind Bibliotheken und deren Arbeitsplätze für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr mindestens bis zum 10. Januar 2021 grundsätzlich geschlossen.

Da in der Bibliothek der Theologischen Hochschule Reutlingen jedoch die selbstständige Ausleihe möglich ist, ist im Rahmen der grundsätzlichen Schließung der Bibliothek folgende Ausnahme beschlossen worden:

1. Zur selbstständigen Ausleihe von Büchern mithilfe des Selbstverbuchers darf die Bibliothek betreten werden, sofern sich keine andere Person in der Bibliothek aufhält.
2. Die Bibliothek darf zeitgleich nur von einer Person betreten werden. Der gleichzeitige Aufenthalt von mehr als einer Person in der Bibliothek ist nicht gestattet. Sofern sich bereits eine Person in der Bibliothek aufhält, warten Sie bitte draußen im Hofbereich der Hochschule.
3. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen; Personen, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert sind und Personen, die in den letzten 14 Tagen mit einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person Kontakt hatten, dürfen die Bibliothek nicht betreten.
4. Der Aufenthalt in der Bibliothek zur Ausleihe von Büchern ist so kurz, wie möglich, zu halten. Bitte bewerkstelligen Sie die Buchrecherche nach Möglichkeit vor dem Betreten der Bibliothek über den Online-Bibliothekskatalog (siehe: [www.th-reutlingen.de](http://www.th-reutlingen.de)).
5. Während des Aufenthalts in der Bibliothek ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus ist die Tür zum Garten zur Durchlüftung zu öffnen und beim Verlassen der Bibliothek wieder zu schließen.
6. Sofern der Aufenthalt in der Bibliothek die Zeit von 5 Minuten überschreiten sollte, ist eine Datenerhebung vorzunehmen. Diese umfasst folgende Angaben: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Dazu liegt im Eingangsbereich eine Liste für entsprechende Eintragungen aus. Die erhobenen Daten werden vier Wochen lang aufbewahrt und anschließend vernichtet. Sie dürfen nur von Mitarbeitenden des Gesundheitsamts eingesehen werden.